

Ordnungsangelegenheiten
Ausländer- und Asylangelegenheiten
Bernhard Küchmeister
Tel.: 02921 30-2080
Geschäftszeichen: 32.02.0276-33.60.20
Datum: 04. Oktober 2011



Zum Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE und DIE SO! im Kreistag vom 27.09.2011 zur Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die vor dem Hintergrund der letzten Bleiberechtsregelung (Altfallregelung) erteilt worden sind.

Zu Frage 1:

Beim Kreis Soest haben aktuell noch 249 Personen eine Aufenthaltserlaubnis vor dem Hintergrund der Bleiberechtsregelung erhalten. Betroffen sind insbesondere Personen aus dem Kosovo (141), Serbien (29) und Syrien (18). Die Übrigen teilen sich auf folgende Länder auf: Angola, Aserbaidschan, Bosnien, China, Iran, Kirgisien, Kroatien, Kongo, Libanon, Pakistan, Sri Lanka, Türkei, Vietnam.

57 Personen haben bereits eine Verlängerung über den 31.12.2011 i.d.R. für weitere 2 Jahre erhalten, da die Voraussetzungen für die Verlängerung nach Ablauf der bisherigen Erlaubnis (hier zumindest die überwiegende eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts) vorgelegen haben.

2 Personen haben inzwischen eine Niederlassungserlaubnis (Daueraufenthalt) erhalten.

4 Personen haben den Kreis Soest in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde verlassen.

12 Personen befinden sich derzeit in der Fiktion, d.h. es konnte noch nicht abschließend entschieden werden da noch Unterlagen und Nachweise für eine mögliche Verlängerung fehlen.

Bei allen übrigen Personen laufen die Aufenthaltserlaubnisse erst in den nächsten Monaten ab. Dabei ist abzuwarten, welche Personen die Voraussetzungen für eine Verlängerung erfüllen bzw. ob es Kriterien zu berücksichtigen gibt, die ggf. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf einer anderen Rechtsgrundlage z.B. aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang werden auch Kriterien wie schwere Krankheit, Arbeitsunfähigkeit aufgrund des Alters sowie die Integration insbesondere der Kinder zu berücksichtigen sein.

Wesentliche Voraussetzungen für eine Verlängerung der bisherigen Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs.1 AufenthG sind zumindest die überwiegende eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts sowie Straffreiheit.

ZU Frage 2:

Die hiesige Ausländerbehörde kann jeden Fall nur einzeln nach dem Gesetz und den zur Bleiberechtsregelung ergangenen Erlassvorgaben prüfen.

Entscheidungsmöglichkeiten der örtlichen Ausländerbehörden beziehen sich dabei nur auf die genannte Möglichkeit ggf. die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen auf einer anderen Rechtsgrundlage zu prüfen. Auch der neue § 25a AufenthG wird hier nicht weiter führen, da in den Fällen nicht ausreichender Sicherung des Lebensunterhalts zwar der betroffene

Jugendliche die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bei entsprechend guter Integration erhalten kann, nicht aber Eltern und Geschwister, wenn deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist.

Diejenigen Personen, die unter die Bleiberechtsregelung gefallen sind, denen es aber nicht gelungen ist, in den vergangenen 4 Jahren zumindest ihren Lebensunterhalt überwiegend eigenständig sicherzustellen, werden nach bisheriger Erlass- und Rechtslage in die Duldung zurückfallen, sofern sie nicht eine Aufenthaltserlaubnis auf einer anderen Rechtsgrundlage, wie oben dargestellt, erhalten können.

Zu Frage 3:

Sowohl die Bundesregierung als die Landesregierung haben sich bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter geäußert, wie hier mit dem betroffenen Personenkreis weiter umgegangen werden kann.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Rechts- und Erlasslage kann daher eine generelle Aussage, ob es eine dauerhafte Bleiberegulation geben kann, nicht getroffen werden. Es wird wie oben dargestellt bei der Prüfung im Einzelfall bleiben.

gez.
Küchmeister